

Umweltbestimmungen 1.0

Allgemeine Vorschriften Immissionsschutz

(Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Tankanlagen, Abfall, Lichtschutz und Radon)

Geltungsbereich

Die in diesen Bestimmungen gestellten Auflagen basieren auf dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltgesetz [USG]; SR 814.01) und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) sowie den zugehörigen Verordnungen und Wegleitungen von Bund und Kanton. Sie sind verbindlich umzusetzen. Im Einzelfall können im Rahmen einer Baubewilligung davon abweichende Auflagen verfügt werden.

Lärmschutz

1. Lärmige Arbeiten dürfen in der Regel von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr, ausgeführt werden. Abweichende Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten. *Arbeitszeiten*
2. Bei Abbruch- und Rückbauarbeiten wie auch bei Spezialtiefbauarbeiten sind lärmarme Bauweisen anzuwenden. Verfahren nach dem «schlagenden Prinzip» sind, wenn immer möglich, zu vermeiden. Rammarbeiten, die länger als zwei Wochen dauern, sind gegenüber der Baubewilligungsbehörde zu begründen. *Lärmarme Verfahren*
3. Die lärmbeeinträchtigte Nachbarschaft ist rechtzeitig vor Baubeginn mindestens über die totale Bauzeit, die lärmigen Bauphasen, die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten, die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie über die Kontaktstelle zu informieren. *Information*

Luftreinhaltung

4. Eine übermässige Staubbildung ist mit geeigneten Mitteln wie zum Beispiel Einhausungen, Abschirmen, Benetzen usw., zu unterbinden. Angrenzende Strassenabschnitte müssen entsprechend der Verschmutzung regelmässig gereinigt werden. *Staubbildung unterbinden*
5. Für alle Maschinen mit Benzinmotoren ohne Katalysatoren wird die Verwendung von Gerätebenzin (SN 181 163) empfohlen. *Gerätebenzin*
6. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche sind, wenn möglich, umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. *Lösungsmittel*
7. Abluftkamine müssen entsprechend der Vollzugshilfe «[Mindesthöhe von Kaminen über Dach](#)» (BAFU, 2018) geführt werden. Abweichende Anforderungen für grössere Anlagen bleiben vorbehalten und sind mit dem Amt für Umwelt abzusprechen. *Mindesthöhe Kamine*

8. Holzfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konformität gemäss Energieeffizienzverordnung nachgewiesen ist und sie über einen ausreichend grossen Wärmespeicher¹ verfügen. Für handwerklich hergestellte Einzelraumfeuerungen gelten besondere Anforderungen. Diese sind vor dem in Verkehr bringen einer solchen Anlage beim Amt für Umwelt in Erfahrung zu bringen. *Konformitätsnachweis Holzfeuerungsanlagen*
9. Einzelraumfeuerungen müssen innert drei Monaten nach Inbetriebnahme einer Abnahmekontrolle (Aschenkontrolle) unterzogen und das Ergebnis der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle² mitgeteilt werden. Alle anderen Feuerungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme einer Abnahmemessung unterzogen und das Ergebnis der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle mitgeteilt werden. *Kontrolle, Abnahmemessung*

Bodenschutz

10. Für Erdarbeiten sind die Vorgaben aus dem Merkblatt «[Umgang mit Boden beim Planen und Bauen](#)» (Umwelt Zentralschweiz, Juni 2023) verbindlich. Insbesondere dürfen Erdarbeiten nur bei gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden. Nach einer Regenperiode braucht der Boden meist einige Tage Zeit, bis er ausreichend abgetrocknet ist. *Merkblatt «Umgang mit Boden beim Planen und Bauen»*
11. Für Erdarbeiten sind leichte Raupenfahrzeuge mit geringer Flächenpressung einzusetzen. Der Boden darf nicht direkt mit Radfahrzeugen befahren werden (Ausnahme: Schreitbagger in steilem Gelände). *Fahrzeuge*
12. Überfahrten mit Radfahrzeugen haben ausschliesslich auf Bau- und Transportpisten zu erfolgen (Ausnahme: Schreitbagger in steilem Gelände). Diese sind vor Kopf mit einem Kieskoffer oder mit Baggermatratzen zu erstellen. Voraussetzung ist, dass der Boden bei der Schüttung vom Kies ausreichend abgetrocknet und tragfähig ist. Der Kies ist durch ein Vlies getrennt direkt auf die Grasnarbe zu schütten ohne Abtrag des Oberbodens. Der Kieskoffer muss im abgewalzten Zustand eine Mächtigkeit von 0.5 m aufweisen. *Baupisten*
13. Als temporäre Zwischenlagerfläche für Aushub- und Ausbruchmaterial sind wenn immer möglich bereits bestehende versiegelte Flächen oder Kiesplätze zu nutzen. Sollte eine Grünfläche beansprucht werden, so muss der Boden vor der Schüttung des Materials ausreichend abgetrocknet und tragfähig sein. Das Materiallager ist durch ein reissfestes Vlies getrennt im Vor-Kopf-Verfahren direkt auf die Grasnarbe zu schütten, ohne Abtrag des Oberbodens. *Aushubzwischenlager*
14. Ober- und Unterboden sind im Vor-Kopf-Verfahren getrennt abzutragen, zwischenzulagern und in einem Arbeitsgang wiederaufzubauen. Bodenzwischenlager sind locker zu schütten. *Bodenlager*

¹ vgl. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), Anhang 3 Ziffer 523

² <http://www.gesch-feuko.ch/>

15. Direkt vor Auftrag des Unter- und Oberbodens ist der Untergrund aufzulockern. *Rekultivierung*
 Frisch geschütteter Boden ist nach Abschluss der Erdarbeiten zu begrünen (tiefwurzelnde, einheimische Saadmischung verwenden). Der Bodenabtrag hat sich auf den Ort des Eingriffs zu beschränken.

16. Der anfallende Boden ist möglichst vollständig und sortenrein wiederzuverwerten, *Verwertung*
 wenn möglich vor Ort für die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder die Umgebungsgestaltung. Die Verwertung ausserhalb des Bauperimeters erfordert die Zustimmung des Amtes für Umwelt. Die Vorgaben aus dem Vollzugshilfe-Modul «[Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung](#)» (BAFU, 2021) müssen eingehalten werden. Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung für die Verwertung des Bodens.

Tankanlagen

17. Die Erstellung, Änderung oder Ausserbetriebssetzung von Lageranlagen für wassergefährdenden Flüssigkeiten ab 450 Litern Nutzungsvolumen (Gebindelager, Fässer, Kleintanks, Tanks usw.) müssen dem Amt für Umwelt gemeldet werden. Anlagen, die den Regeln der Technik entsprechen, erhalten vom Amt für Umwelt eine Vignette. Anlagen ohne gültige Vignette dürfen weder befüllt noch betrieben werden. *Vignettenpflicht*

18. Kleinmengen von wassergefährdenden Flüssigkeiten (weniger als 450 Liter Nutzinhalt) müssen sicher gelagert werden. Gebinde dürfen nicht der direkten Witterung ausgesetzt sein und müssen über einer medienbeständigen Auffangwanne oder einer gleichwertigen Auffangvorrichtung gelagert werden. *Kleinmengen wassergefährdender Flüssigkeiten*

19. Ausserbetriebsetzungen von Tankanlagen müssen durch eine Spezialistin Tanksicherheit oder einen Spezialisten Tanksicherheit erfolgen und sind dem Amt für Umwelt durch diese zu rapportieren. *Ausserbetriebsetzungen*

Abfall

20. Beim Umbau oder Rückbau von Bauten, welche vor 1990 errichtet wurden oder ein nutzungsbedingter Schadstoffverdacht besteht, muss bei allen vom Vorhaben betroffenen Bauteilen eine Schadstoffermittlung durchgeführt werden. Fällt weniger als 200 m³ Rückbaumaterial an, reicht eine Selbstdeklaration³ durch eine bausachverständige Person. Fällt mehr als 200 m³ Rückbaumaterial an, muss die Schadstoffermittlung durch eine Bauschadstoffdiagnostikerin oder einen Bauschadstoffdiagnostiker durchgeführt werden. Die Selbstdeklaration bzw. das Schadstoffgutachten ist der Baubewilligungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn einzureichen. Kommt während der Bauarbeiten ein (zusätzlicher) Schadstoffverdacht auf, so sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen, bis eine Schadstoffermittlung erfolgt ist. *Bauschadstoffabklärung*

³ [Vorlage Selbstdeklaration: www.ur.ch](#) → im Suchfeld Dienst «Abfälle» suchen → Dokumente → Formular «Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept (Selbstdeklaration)»

21. Bei Bauvorhaben, bei welchen mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen, oder bei Bauvorhaben, bei welchen eine Schadstoffermittlung gemäss obigem Absatz (Selbstdeklaration oder Schadstoffgutachten) notwendig ist, sind vor Baubeginn in einem Entsorgungskonzept⁴ Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu machen. Das Entsorgungskonzept ist der Baubewilligungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Entsorgungskonzept

22. Alle Asbestabfälle, ob schwach oder festgebunden, müssen vorschriftsgemäss beschriftet werden. Mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern sind als Bauabfall zu entsorgen und müssen einer Deponie oder einem Kompartiment des Typs B zugeführt werden (eine Voranmeldung bei der Deponie ist sinnvoll). Bei Rückbauarbeiten mit Asbest ist die SUVA zu kontaktieren.

Asbest

Lichtschutz

23. Bei Aussenbeleuchtungen sind die Lichtemissionen möglichst gering zu halten. Die Leuchten müssen so abgeschirmt werden, dass das Licht nur dorthin strahlt, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient und kein unnötiges Abfalllicht entsteht. Eine direkte Abstrahlung in den oberen Halbraum («in den Himmel») ist zu vermeiden. Die Leuchten sind von oben nach unten auszurichten, die Lichtstärke ist auf das Notwendigste zu reduzieren und nicht mehr genutzte Leuchten sind abzuschalten (Zeitmanagement). Dazu sind Regelvorrichtungen wie Zeitschaltuhren vorzusehen, um mindestens während der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr das Licht auszuschalten oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Grundsatz Beleuchtung

24. Allfällige Leuchtreklamen und Fassadenbeleuchtungen sind bewilligungspflichtig und dürfen normalerweise abends bis spätestens 22.00 Uhr und morgens ab frühestens 06.00 Uhr betrieben werden.

Leuchtreklamen

25. Ausnahmen von diesen Vorgaben zum Lichtschutz müssen vom Gesuchsteller plausibel begründet und dem Amt für Umwelt zur Beurteilung vorgelegt werden.

Ausnahmen

26. Solaranlagen, Gewächshäuser und dergleichen inklusive deren Unterkonstruktionen sind im Sinne der Vorsorge so zu optimieren, dass Blendeinwirkungen minimiert werden (Ausrichtung, Anstellwinkel, reflexionsarme und entblendete Oberflächen).

Solaranlagen, Gewächshäuser, usw.

Radon

27. Bei Neu- und Umbauten darf die Radonbelastung den Referenzwert von 300 Bq/m³ nicht überschreiten. Das Eindringen von Radon in Wohnräume kann mit einer durchgehenden, dichten Bodenplatte und durch dichte Leitungsdurchführungen zwischen Erdreich und Gebäude einerseits und zwischen Keller und darüber

Radon

⁴ [Vorlage Entsorgungskonzept: www.ur.ch](http://www.ur.ch) → im Suchfeld Dienst «Abfälle» suchen → Dokumente → Formular «Entsorgungstabelle Bauabfälle (Entsorgungskonzept)»

liegendem Wohnbereich andererseits gemindert werden. Bei erdberührenden Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie bei Naturkellern wird der Einbau einer Unterboden-Entlüftung empfohlen. Weiter empfiehlt es sich, bei Neubau- oder Bausanierungsvorhaben eine Radon-Fachperson für die Planung und Umsetzung beizuziehen. Weitere Informationen: www.ch-radon.ch oder www.ur.ch/afu.

Die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen.

Abteilung Umwelt und Klima



Regula Hodler, Abteilungsleiterin

Altdorf, 15. März 2024 hor-urw/AfU278